



Departement für
Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie,
Handel und Arbeit
**Handel, Patente &
Arbeitskräfte**

PF 478, 1951 Sitten

BEWILLIGUNGSGESUCH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINES KLEINEN POKER-TURNIERS

I DATEN DER ORGANISATOREN

Name und Angaben der gesuchstellenden juristischen Person

Firma

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Adresse des Firmensitzes (Strasse/Nr.)

PLZ / Ort

Kontakt-E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Identität und vollständige Angaben jedes Organistors

Name

Vorname

AHV-Nummer mit 13 Zahlen 756.....

Wohnadresse (Strasse und Nummer)

PLZ / Ort

Kontakt-E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Name

Vorname

AHV-Nummer mit 13 Zahlen 756.....

Wohnadresse (Strasse und Nummer)

PLZ / Ort

Kontakt-E-Mail-Adresse

Telefonnummer



III. BEILAGEN ZUM GESUCH (Art. 16 bis 23 AGBGS und Art. 8 VAGBGS vom 12.05.2021)

Dokumente bezüglich der Organisationsgesellschaft

1. Handelsregistrauszug
2. Betreibungsregistrauszug des Sitzes der gesuchstellenden Person, aus dem hervorgeht, dass in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt wurden*

Dokumente bezüglich der oder den verantwortlichen natürlichen Personen des Turniers

3. Kopie einer Identitätskarte jedes Organisations
4. Strafregistrauszug für jeden Organisator*
5. Bestätigung des Betreibungsamtes des Wohnsitzes / der Wohnsitze der einzelnen Organisatoren, aus der hervorgeht, dass in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt wurden*

*Diese Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate nach Ausstellung sein.

Dokumente bezüglich des Turnierortes

6. Schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers

Dokumente bezüglich des Turniers

7. Ablauf und Spielregeln
8. Informationen über den Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel

Zusätzliche Dokumente für ein regelmässiges Turnier

9. Plan mit konkreten Massnahmen zur Bekämpfung von exzessivem und illegalem Geldspiel
10. Konzept für die regelmässige Schulung der Mitarbeitenden
11. System zur Gewährleistung des Teilnahmeverbots für die Organisatoren, Organisatorinnen und ihr Personal

Dieses Gesuch muss zusammen mit allen oben aufgeführten Unterlagen **mindestens 60 Tage vor dem ersten Pokerturnier** an nachfolgende Adresse gesendet werden: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Av. du Midi 7, Postfach 478, 1950 Sitten. Bei Bedarf kann unsere Dienststelle weitere Auskünfte anfordern.

VON DER DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT EINZUFORDERN

IV. VORMEINUNG (Art. 9 VAGBGS vom 12. 05.2021)

Vormeinung der Gemeinde vom Durchführungsort des Turniers

Datum:

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

Vormeinung der kantonalen Kommission zur Bekämpfung von Spielsucht

Datum:

Unterschrift und Stempel der Kommission

Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017

Art. 36 Zusätzliche Voraussetzungen für kleine Pokerturniere

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Pokerturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander.
- b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer.
- c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.
- d. Das Spiel wird in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt.
- e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. das maximale Startgeld;
- b. die maximale Summe der Startgelder;
- c. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;
- d. die minimale Teilnehmerzahl;
- e. die minimale Turnierdauer.

Art. 41 Kantonales Recht

¹ Die Kantone können über dieses Kapitel hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen.

² Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3–7 sowie die Artikel 37–40 gelten nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist.

³ Der Bundesrat legt die maximale Summe fest.

Art. 129 Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

² Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.

Bundesverordnung über Geldspiele (VGS) vom 7. November 2018

Art. 39. Kleine Pokerturniere

¹ Pro kleines Pokerturnier gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 200 Franken für das Startgeld;
- b. 20 000 Franken für die Summe aller Startgelder.

² Pro Tag und Veranstaltungsort gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 300 Franken für die Summe der Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers in allen Turnieren;
- b. 30 000 Franken für die Summe aller Startgelder aller Turniere.

³ Pro Tag und Veranstaltungsort werden maximal vier Pokerturniere bewilligt.

⁴ Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen.

⁵ Das Turnier ist auf eine Dauer von mindestens drei Stunden ausgelegt.

⁶ Die Veranstalterin verliert ihren guten Ruf im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 BGS insbesondere, wenn sie illegale Spiele durchführt oder in ihren Lokalitäten duldet.

⁷ Wenn sie zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, in dem sie darlegt, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem Lokal ergreift.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) vom 11. November 2020

Art. 9 Zulässigkeit

¹ Zugelassen sind im Rahmen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes:

b) kleine Pokerturniere.

Art. 10 Bewilligung

¹ Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle beziehungsweise der Gemeinde.

² Die zuständige Dienststelle stellt der Gemeinde und der interkantonalen Aufsichtsbehörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht, und sie kann die Einschränkung oder das Verbot von Werbung vorsehen.

Art. 16 Begriffe

¹ Im vorliegenden Gesetz bedeuten:

a) gelegentliche Turniere: alle Pokerturniere, die von einer Veranstalterin organisiert werden, die im Jahr weniger als 12 Turniere ausrichtet und an einem Ort, an dem weniger als 12 Turniere im Jahr durchgeführt werden;

b) regelmässige Turniere: alle Pokerturniere, die von einer Veranstalterin organisiert werden, die im Jahr mindestens 12 Turniere ausrichtet an einem Ort, an dem mindestens 12 Turniere im Jahr durchgeführt werden.

Art. 17 Bewilligungen

¹ Kleine Pokerturniere sind im Kanton im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Geldspiele und des vorliegenden Gesetzes erlaubt.

² Die zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligungen für kleine Pokerturniere ist die zuständige Dienststelle.

³ Die Gemeinde, in der das Turnier stattfindet, gibt eine Vormeinung ab.

⁴ Die Bewilligung gilt höchstens 6 Monate.

Art. 18 Gesuch

¹ Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Form, den Inhalt und die Fristen für die Einreichung der Bewilligungsgesuche fest und bemüht sich, diese mit den anderen Westschweizer Kantonen abzustimmen.

² Die verlangten Unterlagen müssen genügend Elemente enthalten, um zu bestimmen, ob die Veranstalterin die Einhaltung der Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Geldspiele und des vorliegenden Gesetzes gewährleistet.

Art. 19 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Anforderungen laut den Artikeln 33 und 36 BGS und Artikel 39 VGS gelten für alle gelegentlich oder regelmässig auf Kantonsgebiet durchgeführten Pokerturniere.

² Die Veranstalterin stellt den Spielern die nötigen Informationen für die Teilnahme am Spiel sowie Informationen zur Prävention von exzessivem Geldspiel klar erkennbar zur Verfügung.

Art. 20 Besondere Bedingungen für regelmässige Turniere

¹ Die Veranstalterinnen von regelmässigen Turnieren müssen zudem folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a) sich und ihrem Personal die Teilnahme an den von ihnen veranstalteten Turnieren verbieten;
- b) die Anwesenheit eines Croupiers pro Tisch sicherstellen;
- c) eine regelmässige Schulung des Personals in Zusammenarbeit mit einem Präventionsorgan gegen exzessives Geldspiel gewährleisten;
- d) einen Plan mit konkreten Massnahmen gegen exzessives und illegales Geldspiel in ihren Räumlichkeiten vorlegen;
- e) der zuständigen Dienststelle am Ende jedes Halbjahres einen statistischen Bericht über die Spielpraxis in ihren Räumlichkeiten liefern.

Art. 21 Einschränkungen

¹ Die Teilnahme an Pokerturnieren ist Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Art. 22 Gebühren

¹ Die Gebühren betragen:

- a) 150 Franken für ein gelegentliches Turnier;
- b) 1'000 Franken für die halbjährliche Bewilligung der Durchführung von regelmässigen Turnieren.

Art. 23 Berichterstattung und Rechnungslegung

¹ Die Regeln für die Rechnungslegung und die Revision gemäss den Artikeln 48 und 49 Absatz 3 BGS gelten für Veranstalterinnen von regelmässigen Turnieren.

Verordnung betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VAGBGS) vom 12. Mai 2021**Art. 8** Gesuch um Bewilligung

¹ Das Gesuch um Bewilligung für die Durchführung eines kleinen gelegentlichen oder regelmässigen Pokerturniers ist spätestens 60 Tage vor dem geplanten Turnier schriftlich mittels eines Formulars an die zuständige Dienststelle zu richten und muss Folgendes enthalten:

- a) Name und Angaben der gesuchstellenden juristischen Person;
Handelsregisterauszug;
- c) Betreibungsregisterauszug des Sitzes der gesuchstellenden Person, aus dem hervorgeht, dass in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt wurden;
- d) Identität und vollständige Kontaktangaben der Organisatoren;
- e) Strafregisterauszug für jeden Organisator;
- f) Bestätigung des Betreibungsamtes des Wohnsitzes / der Wohnsitze der einzelnen Organisatoren, aus der hervorgeht, dass in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt wurden;
- g) Name und Adresse des Ortes, an dem das Turnier stattfinden soll, und schriftliche Einwilligung des Eigentümers;
- h) beabsichtigter Durchführungszeitraum sowie Daten und Zeiten der Turniere;

- i) Ablauf und Spielregeln;
- j) Informationen über den Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel.

² Die in Absatz 1 Buchstaben c, e und f aufgeführten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter sein als drei Monate.

³ Für regelmässige Turniere ist das Gesuch durch folgende Dokumente zu ergänzen:

- a) Plan mit konkreten Massnahmen gegen exzessives und illegales Geldspiel;
- b) Konzept für die regelmässige Schulung der Mitarbeitenden;
- c) System zur Gewährleistung des Teilnahmeverbots für die Organisatoren und ihr Personal.

⁴ Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle weitere Auskünfte anfordern.

Art. 9 Vormeinung

¹ Jedes Gesuch um Bewilligung für die Durchführung eines kleinen gelegentlichen oder regelmässigen Pokerturniers untersteht der Vormeinung des Gemeinderates des Ortes, an dem das Turnier stattfinden soll und der Vormeinung der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Glücksspielsucht.

² Bei einer Ablehnung müssen die vorgennannten Behörden ihre Vormeinung begründen.

³ Die Vormeinung ist nicht anfechtbar und für die kantonale Behörde nicht bindend.

Art. 10 Verfügung der zuständigen Dienststelle

¹ Gegen die Verfügung der zuständigen Dienststelle kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Verfahren wird durch das VVRG geregelt.

Art. 11 Gültigkeitsdauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt für höchstens 6 Monate.

Art. 12 Verlängerung

¹ Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung muss der Organisator bei der zuständigen Dienststelle ein neues Gesuch stellen.

² Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung nach einer erneuten Prüfung des Dossiers verlängern.

³ Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle die Vormeinung der in Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Behörden einholen.

Art. 13 Gebühren

¹ Die von der zuständigen Dienststelle für ein gelegentliches Turnier erhobene Gebühr beläuft sich auf 150 Franken.

² Für die halbjährliche Bewilligung zur Durchführung von regelmässigen Turnieren beläuft sie sich auf 1'000 Franken.